Erträgniß unserer Eisenbahnen — nicht einmal 3% — dem Staate zu große Opfer auferlegen würden, indem dadurch die Verzinsung der Bahnanlage noch erheblich schlechter werden würde;

2) der Verkehr auf den jetzigen Bahnhöfen in Folge der erheblich vermehrten Betriebsmittel, der Vergrößerung der Personenhalle und der Güterschoppen und durch Anlage einiger neuer Gleise voraussichtlich noch auf längere Zeit in genügender Weise befriedigt werden kann;

3) bei Durchführung des Planes, die preußischen Staatsbahnen durch das Reich zu erwerben, auch zweifelsohne unser Antheil an der hannoverschen Staatsbahn an das Reich übergehen wird und daher ein Bahnhofs-Neu- resp. Umbau im jetzigen Uebergangsstadium durchaus unzweckmäßig erscheint;

beschließt die Bürgerschaft, daß sie es im Interesse unsers Gemeinwesens für geboten erachtet, von der Ausführung des Umbaus des Personenbahnhofs und des Umbaus des Güterbahnhofs auf längere Zeit abzusehen, inzwischen aber die dann nicht mehr erforderlichen Materialien zu verwerthen, die angekauften Grundstücke und Häuser auf längere Zeit zu vermiethen und die entbehrlichen Beamten zu zu entlassen.

Sie ersucht daher den Senat ihr hierin beizutreten und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der nöthigen Berichterstattung über die Ausführung dieser Beschlüsse beauftragen zu wollen," zur Berichterstattung an dieselbe Deputation.

Mittheilung des Senats

vom 18. April 1876.

1. Jahresbericht der Finanzdeputation.

Auch der Senat findet keinen Anstand die Einstellung der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 5. d. M. angeführten Posten in Restverwaltung zu genehmigen.

2. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Im Anschluß an die Erklärung der Bürgerschaft vom 5. d. setzt auch der Senat seine Entscheidung über die Nummern 18 und 19 des Specialetats No. 1, „Anlage der Wunstorf-Geestebahn", noch aus. Vom Specialetat No. 2, „Anlage des Hauptbahnhofs", bewilligt er die unter A eingestellten Summen, behält sich aber im Uebrigen vor, auf pos. I. 2 des Separatbudgets der außerordentlichen Verwendungen, nach näherer Prüfung der Bedarfsfrage zurückzukommen.

Ebenso behält er sich seine Erklärung vor über Specialetat No. 9, pos. 4, „Anlagen und neue Bauten der Gasanstalt", sowie über die in dem Deputationsberichte vom 14. v. M. dazu gestellten weiteren Anträge. (VI.) Er bemerkt dabei daß auf pag. 147 der Verhandlungen die Schlußzusammenstellung der Deputationsanträge einer Berichtigung bedarf. Die Nummern VI. und VII. gehören nicht zu dem Specialetat No 10, sondern zu Specialetat No. 9, und zwar resp. zu pos. 4 und pos. 5 daselbst. Auch ist unter V. die Parenthese zu streichen und zu VI. und VII. zu setzen.

Dem Antrage der Deputation für Gas- und Wasserwerke, das Gehalt ihres Büreauvorstandes von ℳ. 3900 auf ℳ. 4500 zu erhöhen, kann der Senat nicht zustimmen. Eine solche Abweichung von dem im Jahre 1874 vereinbarten Gehaltsetat erscheint ihm weder durch die von der Deputation angeführten Gründe

gerechtfertigt, noch auch im Interesse des öffentlichen Dienstes zulässig. Ausweise der Verhandlungen von 1874 pag. 449 ist die frühere Einnahme des gedachten Beamten von ℳ. 3321 (worunter 664 Gratification) auf ℳ. 3900 erhöht und dabei ausdrücklich bemerkt worden: „Gratification und Nebeneinnahmen fallen weg." Es hat mithin nicht allein ein voller Ersatz für die Gratification, sondern auch außerdem eine Verbesserung der Gesammteinnahme um ℳ. 579 stattgefunden, und an die Stelle der Gratification ist wirkliches, bei der Pensionirung zu berechnendes Gehalt getreten. Im Vergleich mit den übrigen Beamtengehalten erscheint die Dotation des betreffenden Amts mit ℳ. 3900 jährlich ausreichend bemessen; eine so erhebliche Erhöhung wie die beantragte, würde Ansprüche von anderen Seiten provociren, welche in manchen Fällen auf ähnliche Gründe, namentlich über das Maß des gewöhnlichen Büreaudienstes hinausgehende Arbeitslast, große Verantwortlichkeit und Wegfall früher gestatteten und jetzt nicht mehr zulässigen Nebenerwerbs, gestützt werden könnten. Wenn in Betreff des jetzigen Büreauvorstandes der Gas- und Wasserwerke besondere Billigkeitsrücksichten in Betracht kommen, so könnten dieselben nach Ansicht des Senats doch höchstens zur Bewilligung einer persönlichen Gratification von etwa ℳ. 300 jährlich führen, worin zugleich ein Ersatz für Kassenmancos liegen würde. Eine solche Bewilligung giebt der Senat daher anheim. Die Ausgabe Specialetat Nr. 10 unter I. würde dann auf ℳ. 55,200 sich ermäßigen, ohne daß eine Aenderung der ins Hauptbudget eingestellten Summe nöthig sein dürfte.

In demselben Specialetat ist unter III. 1, wie bereits von der Bürgerschaft bemerkt worden ist, der Abzug von den Gehalten auf 10 Procent für Wohnung zu beschränken. Die Ausgabe für Gehalte wird dadurch von ℳ. 3825 auf ℳ. 4050 erhöht, und um denselben Betrag der folgende Ausgabeposten „Filtration, für Löhne und Material", mithin von ℳ. 13,975 auf 13,750 ermäßigt, die Schlußsumme aber nicht verändert.

Den Antrag der Finanzdeputation, die Wasserkunst mit jährlich ℳ. 4500 für Erhebung der Wassersteuer zu belasten, findet auch der Senat richtig.

Im Uebrigen genehmigt er das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.